

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28882

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28882 vom 10.05.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[VdW Bayern Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. \(DEBYLT000E\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[Bayerische Ingenieurekammer-Bau \(DEBYLT009B\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[BFW Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT02DE\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung \(SRL\) e.V. \(DEBYLT02E0\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
9. Plenarprotokoll Nr. 146 vom 23.05.2023
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29471 des BV vom 15.06.2023
11. Beschluss des Plenums 18/29566 vom 22.06.2023
12. Plenarprotokoll Nr. 148 vom 22.06.2023
13. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

VdW Bayern e.V. - Stollbergstr. 7 - 80539 München

Herrn Leitender Ministerialrat
Stefan Kraus
Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

München, 28. April 2023
II / 44953 / TWE
Tel.: +49 89 290020-315
tjerk.wehland@vdwbayern.de

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Leitender Ministerialrat Kraus,

der Verband bayrischer Wohnungsunternehmen bedankt sich für Ihr Schreiben vom 28. März und die Möglichkeit zur Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Der VdW Bayern begrüßt es ausdrücklich, dass mit der Änderung der „Kann-Vorschrift“ des Art. 63 Abs.1 der BayBO in eine „Soll-Vorschrift“ das Instrument der Abweichung und die Entscheidungsfreude der im Einzelfall zur Prüfung berufenen Personen gestärkt wird. So können Abweichungsmöglichkeiten insbesondere beim innovativen Bauen für bezahlbaren Wohnungsbau mit hoher Qualität gestärkt werden.

Der VdW Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der ID-Nummer **DEBYLT000E** registriert. Unsere Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Hans Maier
Verbandsdirektor



Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

per E-Mail: Referat-24@stmb.bayern.de

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

DER PRÄSIDENT

Gesch.-zeichen: 660:21-13
(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

25. April 2023

**Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzesvorhaben Stellung beziehen zu dürfen, danken wir Ihnen. Soweit Änderungen im **Baukammergesetz** betroffen sind, stimmt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Ihnen ausdrücklich zu. Der *Eintragungsausschuss* hat mitgeteilt, dass er zu **Art. 9 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 3** BauKaG eine Erläuterung der notwendigen Anteile bei GmbH & Co. KG zumindest in der Begründung für wünschenswert hält, weil Kapital- und Stimmanteile bei GmbH und KG verschieden seien.

Auch die Änderungen in der **Bayerischen Bauordnung** können weitestgehend mitgetragen werden. Lediglich in **Art. 61b**, der die Bauvorlageberechtigung auswärtiger Dienstleister regelt, sehen wir Vollzugsprobleme durch **Absatz 5** des Entwurfs. In Übereinstimmung mit der Musterbauordnung (MBO) wird im ersten Satz zwar die sinnvolle Pflicht auswärtiger Dienstleister normiert, die Berufspflichten zu beachten, ohne dass aber zugleich festgelegt wird, woraus sich diese Berufspflichten ergeben. In § 65d Abs. 5 MBO wird demgegenüber beschrieben, wie auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure die Berufspflichten zu beachten haben. Dort heißt es: „Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Land“ zu behandeln.“ Wir regen an, diese Formulierung beizubehalten und in Art. 61b Absatz 5 folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „²Sie sind hierfür wie Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu behandeln.“ Diese Formulierung („wie“) stellt zugleich klar, dass dadurch keine – nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ohnehin unstatthafte – Mitgliedschaft begründet wird und auswärtige Bauvorlageberechtigte damit auch keiner

Beitragspflicht in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unterliegen. Insofern geht die Entwurfsbegründung fehl, die für den Verzicht auf die Übernahme von § 65d Abs. 5 Satz 2 MBO anführt, die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sei eine freiwillige. Es geht gerade nicht um die Begründung von Mitgliedschaften, sondern um eine Klärung der einzuhaltenden Berufspflichten, weil Art. 61b Abs. 5 Satz 1 anderenfalls mangels Vollziehbarkeit vollständig leer liefe.

Auch wenn die in **Art. 61a Abs. 2 Satz 2** des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, die zweijährige Berufserfahrung durch eine einjährige Berufstätigkeit in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre zu ersetzen, durch Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/36/EG vorgezeichnet ist, möchten wir auf die Gefahr einer damit einhergehenden Aufweichung der Qualitätskriterien aufmerksam machen.

Begrüßt wird die stärkere Betonung der Zulässigkeit von Abweichungen in Art. 63, die es unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus ermöglicht, innovative, nachhaltige und ggf. auch experimentelle Planungsideen umzusetzen.

Seitens des *Eintragungsausschusses* der Kammer wird um folgende Änderungen gebeten:

- In **Art. 61a Abs. 4 Satz 1** möge nach den Worten „ist eine Bescheinigung auszustellen“ zu ergänzen: „mit den Angaben nach Satz 2“. Nur so könne der Antragsteller wissen, welche wesentlichen Änderungen i.S.v. Satz 3 er der Kammer mitteilen müsse.
- Angeregt wird, in **Art. 61a Abs. 5 Satz 1** hinter dem Wort „Eignungsprüfung“ den Zusatz „(Ausgleichsmaßnahmen)“ als Definition einzufügen.
- Der Regelungsgehalt von **Art. 61b Abs. 3 Satz 2** sei unklar; aus Satz 3 ergebe sich jedenfalls in diesem Umfang eine Prüfpflicht, die gegenüber Bauherrn eher auch eine Amtspflicht sei. Ein Ermessen in Satz 3 lasse eine Amtspflicht entfallen. In **Satz 3** könne das Wort „nur“ entfallen, da eine Untersagungsbefugnis aus anderen Gründen ohnehin nicht bestehen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID: DEBYLT009B). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident



Landesverband Bayern e. V. · Nymphenburger Straße 17 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
z. H. Herrn Kraus
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Nymphenburger Straße 17
80335 München
Tel.: 089 219096-800
Fax: 089 219096-809

E-Mail: office@bfwbayern.de
www.bfwbayern.de

München, den 02. Mai 2023

**Stellungnahme:
zum Entwurf zur Änderung des Baukammergesetzes und
Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraus,

wir bedanken uns für die Gelegenheit Stellung zunehmen zur Änderung des Baukammergesetzes und der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften.

Präambel

Der BFW Bayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Anpassung der Bayerischen Bauordnung. Im Folgenden werden wir nur Stellung nehmen zu Änderung der BayBo.

Der BFW Bayern begrüßt den Vorstoß des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mittels einer angepassten Bauordnung der schwierigen Situation auf dem Wohn- und Immobilienmarkt beizukommen und Vereinfachungen beim Bauen und Planen herbeizuführen.

Wir begrüßen die Stärkung von Abweichungsmöglichkeiten beim innovativen Bauen und die Einführung des Gebäudetypes „E“. Unserer Meinung nach ist es sinnig, Vereinfachungen zu ermöglichen, sodass bauen und planen, wieder schneller und effektiver vonstatten geht. Grundsätzlich halten wir die Änderung des Artikels 63 Abs. 1 Satz 1 für einen guten ersten Schritt, bei dem es in Hinblick auf den Gleichwertigkeitsnachweis noch einiges an Optimierungspotential gibt. Wir sehen hier das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Bayerische Architektenkammer in der Pflicht dafür Rechnung zu tragen, dass es sich bei der Änderung der Bayerischen Bauordnung nicht nur um ein Placebo handelt.

Zurzeit ist es unsere Meinung nach nämlich so, dass der Bauherr sich hinsichtlich etwaiger Haftungsrisiken in Bezug auf mögliche Bauschäden und deren Auswirkungen im Klaren sein muss. Daher kommen wir zu dem Schluss, dass ein Gebäude des Typs

„E“ eher etwas für Bauherren sein dürfte, die selber Architekten sind und damit die entstehenden Risiken einschätzen können. Wenn nun aber das Verfahren und die Einschätzung derartig sind, kann nicht mehr von einer Vereinfachung gesprochen werden, denn damit würden der Ansatz und der Grundgedanke ad absurdum geführt werden.

Im Einzelnen

Nachfolgend soll spezifisch auf Anpassungen eingegangen werden.

Artikel 63 Abs. 1 Satz 1: Wir möchten anmerken, dass die Beibehaltung des Gleichwertigkeitsnachweises nach Art. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBo), unserer Meinung nach, ein schweres Hemmnis darstellen wird. Ein Hemmnis insofern, als das der Gleichwertigkeitsnachweis nach Art. 3 Satz 1 BayBo eine Hürde darstellt, die ungemein schwer ist zu nehmen und den Gleichwertigkeitsnachweis zu erbringen. Deshalb gehen wir nicht davon aus, dass die Anpassung des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 einen signifikanten Einfluss auf die Erhöhung der Neu- und Umbauzahlen von Gebäuden haben wird.

Gleichwohl begrüßen wir die Erweiterung des Ermessensspielraumes der unteren Bauaufsichtsbehörde. Wir sehen in der Ausweitung der „Kann-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ einen Schritt in die richtige Richtung, wobei der Einfluss dieser Änderung durch das oben beschriebene Hemmnis des Gleichwertigkeitsnachweises konterkariert wird.

Anmerkungen

- Gerne würden wir als Verband wissen, ob und wie oft der Gleichwertigkeitsnachweis beantragt und wie oft er genehmigt wird. Liegen hierzu aussagekräftige Zahlen vor? Unserer Meinung nach stellt dieser die größte Hürde dar.
- Gerne würden wir auch erfahren, welche belastbaren Erhebungen es seitens der bayerischen Architektenkammer gibt zum Gleichwertigkeitsnachweis als auch zu den in Art. 63 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebäudegruppen. Die bayerische Architektenkammer, als maßgeblicher Treiber, sollte sich unserer Meinung nach stärker positionieren und vorhandenes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

Mit besten Grüßen,



Friedrich Renault
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
BFW Bayern e. V.

bdla Bayern, Geschäftsstellenleitung, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Freising, 03.05.2023

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Kommentar des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla), Landesverband Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Der bdla Bayern schließt sich der von der Bayerischen Architektenkammer bereits eigereichten Stellungnahme an und unterstützt die Aussagen vollumfänglich in allen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Gnädinger
Erster Vorsitzender
bdla Landesverband Bayern

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.05.2023 - Bayerische Architektenkammer (DEBYLT003D)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

SRL / VEREINIGUNG FÜR	VEREINSREGISTER BERLIN
STADT-, REGIONAL- UND	15141 NZ
LANDESPLANUNG	STEUERNR. 1127/620/54736
SCHRAMMSTR. 8	UST-ID: DE 299544485
10715 BERLIN	
FON +49.(0)30.27 87 468-0	BERLINER SPARKASSE
FAX +49.(0)30.27 87 468-13	IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE	BIC BELADEBEXX

SRL

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53

80502 München

per-E-Mail: referat-24@stmb.bayern.de

DR. GABRIELE SCHMIDT
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN,
VORSITZENDE, BERLIN
DR.-ING. MARTIN RUMBERG,
STELLV. VORSITZENDER, GERBACH
DIPL.-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, RADOLFZELL
M.SC. MAIK BUßKAMP, STUTTGART
DIPL.-ING. ANJA EPPER, PINNEBERG
DR.-ING. MORITZ MAIKÄMPFER,
WIESBADEN
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

27.04.2023

Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. zum Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

als bundesweit agierender Berufsverband für alle in der räumlichen Planung Tätigen nehmen wir nachfolgend im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellung. Wir sind im bayerischen Lobbyregister (Registernummer DEBYLT02E0) eingetragen.

Zugleich möchten wir Sie freundlich darum bitten, uns zukünftig frühzeitig und direkt zu beteiligen, wenn durch Gesetzesänderungen berufsständische oder fachliche Interessen der Stadt-, Regional- und Landesplaner:innen berührt werden.

1. Zum Gesetzentwurf, Änderung des Baukammergesetzes: Eintragungsvoraussetzungen

In Nr. 1 Buchst. b) werden im BauKaG Art. 4 Abs. 2 die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste für Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur von sechs auf acht Semester und von 180 auf 240 ETCS-Punkte angehoben. Wir begrüßen die damit einhergehende höhere Ausbildungsqualität beider Fachrichtungen, Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur, ausdrücklich und unterstützen die Anhebung der Mindeststudiendauer im Sinne der Qualitäts sicherung. Wir wünschen den baldigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Vor dem Hintergrund der ebenfalls sehr hohen Ausbildungsanforderungen an Stadtplaner:innen sollten unmittelbar nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens vergleichbare Regelungen für einen Eintrag in die Stadtplanerliste im Baukammergesetz Art. 6 Abs. 2 gefunden werden. Außer in Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein sehen alle Baukammern- oder

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX

SRL

Architektengesetze einen achtsemestrigen bzw. 240 ETCS umfassenden Studiengang vor, gleichermaßen auch die Bundesarchitektenkammer und der Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung ASAP e.V.

2. Zum Gesetzentwurf, Änderung des Baukammergesetzes: Juniomitgliedschaft

Die Einführung einer Juniomitgliedschaft durch die Erweiterung von Art. 9 Baukammergesetz weist in die richtige Richtung. Sie ermöglicht eine rasche Hinführung von Hochschulabsolvent:innen an ein berufsständisches Engagement.

Wir unterstützen das Gesetzgebungsverfahren und damit auch die Erfordernisse, die sich aus dem EU-Recht in Änderungen des Baukammergesetzes niederschlagen. Wir stehen nach dessen Abschluss für eine vergleichbare Gesetzesinitiative für Stadtplaner:innen beratend zur Verfügung. Kommen Sie diesbezüglich gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Schmidt
SRL-Geschäftsführung



Marco Hözel
Sprecher der SRL-Regionalgruppe Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir für die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Alle Aspekte des Vorhabens sind zu begrüßen. Von besonderer Bedeutung sind die vorgesehenen Änderungen des materiellen Baurechts in Art. 63 Abs. 1 BayBO.

In folgenden Punkten empfehlen wir eine Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes, um die positive Wirkung noch zu verstärken:

- Die Anhebung der Mindeststudiendauer für Landschafts- und Innenarchitekten ist ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung in diesen Berufen. Um diese möglichst frühzeitig sicherzustellen, sollten bereits alle Personen erfasst werden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.
- Der Entwurf konkretisiert Fälle, in denen Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung möglich sind, und benennt dazu auch Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. Das ist zielführend, auch im Hinblick auf die Einführung des „Gebäudetyp E“ (experimentelles und einfaches Bauen). Allerdings sollen durch einen Verweis auf Art. 81a Abs. 1 Satz 2 BayBO Abweichungen von eingeführten technischen Normen – wie bisher – nur möglich sein, wenn die allgemeinen Schutzanforderungen des Art. 3 BayBO „in gleichem Maße“ erfüllt werden. Das entspricht nicht der Intention des Gebäudetyps E, denn so bestimmt weiter der technische Normenbestand das Schutzniveau. Um mehr Freiraum zu schaffen, sollte direkt auf Art. 3 BayBO verwiesen werden. Zudem sollte zum Gebäudetyp E eine Legaldefinition aufgenommen werden, die es erlaubt, begleitende zivilrechtliche Beschaffenheitsvereinbarungen zielgenauer abzuschließen.

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Den entsprechenden Auszug finden Sie im Anhang.

Bei etwaigen Rückfragen können Sie sich gerne an Dr. Benedikt Rüchardt (benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de / 089 55 17 8252) oder mich (Kontaktdaten siehe unten) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

T +49 (0) 89-551 78-237

julius.jacoby@vbw-bayern.de julius.jacoby@baymevb.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888, bayme VR 17008,
vbm VR 8805

www.vbw-bayern.de www.baymevb.de

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund),
49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Christian Bernreiter

Abg. Ursula Sowa

Abg. Jochen Kohler

Abg. Gerd Mannes

Abg. Hans Friedl

Abg. Inge Aures

Abg. Sebastian Körber

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe jetzt **Tagesordnungspunkt 7 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/28882)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Christian Bernreiter das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bin schon gebeten worden, sehr, sehr kurz zu sprechen. Ich tue das sehr gerne. Eigentlich ist ja von allen schon weitestgehend Zustimmung signalisiert worden.

Die Staatsregierung bringt den Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes ein. Der Entwurf sieht außerdem Änderungen in der Bayerischen Bauordnung und im Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vor. Wir setzen damit europarechtliche Vorgaben um und reagieren auch auf die aktuellen Bedürfnisse der Branche. Die wesentlichen Inhalte sind Ihnen bekannt. Es geht um den sogenannten Gebäude-typ "E", der im Ausschuss einstimmig beschlossen wurde, wenn ich richtig informiert bin. Es geht um die Studiendauer für Innen- und Landschaftsarchitektur und um die Rechtsformen für Freiberufler.

Ich bitte um zügige Beratung und bitte Sie, dem Gesetz dann zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache und stelle noch kurz fest, dass hier ein Mikrofonknopf gedrückt war; aber das war ja noch nicht die Aussprache, sondern erst die Begründung des Gesetzentwurfes.

Nun eröffne ich die Aussprache. Die Redezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile Frau Kollegin Ursula Sowa für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Ursula Sowa (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bauen wird immer komplizierter, langsamer, teurer und gleichförmiger. Dabei sollte es ja im Gegenteil einfacher, schneller und günstiger werden. Dafür brauchen wir einen echten Paradigmenwechsel und ein Umdenken in vielen, vielen Köpfen. Die gute Botschaft: Heute liegt ein Gesetzentwurf vor, der auch aus unserer Sicht in die richtige Richtung geht. Allerdings gibt es Verbesserungsbedarf. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Das ist grundsätzlich gut und richtig so. Es wurden auch Änderungen zum Baukammergesetz mit den Verbänden im Vorfeld abgestimmt. Das heißen wir gut, aber natürlich geht es noch besser.

Wir GRÜNE begrüßen die Anhebung der Mindeststudiendauer als Eintragungsvoraussetzung für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur auf acht Semester. Damit geht eine höhere Ausbildungsqualität beider Fachrichtungen einher. Das ist gut. Das unterstützen wir. Dies ist auch ein sehr altes Anliegen der Bayerischen Architektenkammer, das jetzt einen entsprechenden Abschluss gefunden hat. Um die Qualitätssicherung aber möglichst frühzeitig sicherzustellen, sollten wir bereits alle Personen erfassen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen. Dies wäre unser Verbesserungsvorschlag.

Kritisch sehen wir die Änderung von Artikel 61a und 61b der Bayerischen Bauordnung. Der Umstand, dass migrierende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit nunmehr einem dreijährigen Studium und der nachfolgenden praktischen Tätigkeit von einem Jahr volumnfassend bauvorlageberechtigt sind, stößt nicht nur bei uns, sondern auch bei der Architektenkammer auf Unverständnis. Wir glauben aber, dass es für uns

sehr wichtig ist, neue Menschen zu gewinnen, sodass wir hier bestimmt einen Kompromiss schließen können.

Zum Gebäudetyp "E": In der Tat war dies ein einstimmiger und sehr erfreulicher Beschluss im Bauausschuss. Wir wollen alles daransetzen, diesen Gebäudetyp auch so umzusetzen, dass alle diesen neuen Typus möglichst bald in Anspruch nehmen können. Unserer Meinung nach ist es sinnvoll, Vereinfachungen zu ermöglichen, sodass Bauen und Planen wieder schneller und kostengünstiger werden können.

Ich werde meine Rede auch ein bisschen verkürzen und noch das Wichtigste sagen, weil Herr Bernreiter wieder hier sitzt. Ich hoffe, dass er auch im Hinblick auf diese Gesetzesänderung von seinem ewigen Mantra "Bauen, bauen, bauen!" endlich abkommt und einen neuen Slogan entwickelt, nämlich "Umbauen, umbauen, umbauen!", was wesentlich schneller geht und auch im Sinne dieses neuen Gesetzes ist. Wir sollten endlich damit anfangen! Wir müssen umdenken und unsere jetzige Art zu bauen ändern.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Da redet man sich leicht, wenn man in Bamberg wohnt, gell?)

Wir sollten nachhaltig bauen und nicht unsere Zukunft verbauen.

Alles in allem zeigt dieser Gesetzentwurf, wie schwerfällig und zaghafte die Staatsregierung allzu oft agiert. – Verehrte Staatsregierung, lieber Herr Bernreiter, seien Sie mutig und gehen Sie beim Gebäudetyp "E" noch ein paar Schritte weiter! Wenn Sie uns hier folgen, werden wir dem Gesetzentwurf auch sehr gerne zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Abgeordnete Jochen Kohler. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Jochen Kohler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir befassen uns heute in Erster Lesung mit dem Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Im Grunde genommen sind es drei Bausteine.

Was ist das Baukammergesetz? – Das Baukammergesetz regelt die Zuständigkeiten, die Aufgaben, aber auch die Pflichten der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Außerdem regelt es den Schutz der Berufsbezeichnungen. Warum soll dieses Gesetz jetzt geändert werden? – Aufgrund einer Entscheidung – wir haben es gerade schon gehört – des Europäischen Gerichtshofs anlässlich eines Vertragsverletzungsverfahrens wurden nun die Anpassungen am Baukammergesetz notwendig.

Die zweite Säule ist die Änderung im Versorgungsgesetz. Mit dieser Änderung wird gleichzeitig der Zugangsweg zur Bayerischen Architektenversorgung für die dort bisher schon pflichtversicherten, berufspraktisch tätigen Hochschulabsolventen neu geregelt. Auf Wunsch der Bayerischen Architektenkammer wird nun der Zugang zu dieser Institution an die Juniormitgliedschaft in der Bayerischen Architektenkammer geknüpft.

Die dritte Säule, liebe Kollegen, ist die Änderung der Bayerischen Bauordnung. Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung wird das Recht zur Bauvorlage an europarechtliche Bestimmungen und an die geänderte Musterbauordnung angepasst, um das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden.

Diese Anpassungen, liebe Kollegen, sind derzeit in allen Bundesländern im Gespräch bzw. werden überall vorgenommen. Die Europäische Kommission fordert hier, den Kreis der Bauvorlageberechtigten auch auf Ausbildungsberufe zu erweitern, sofern eine bestimmte Mindestvorgabe erfüllt ist. Diese notwendigen Änderungen wurden nun zum Anlass genommen, die Systematik der Bauvorlageberechtigung insgesamt übersichtlicher und effektiver zu gestalten. Außerdem soll das innovative Bauen, wie wir es eben auch schon vom Minister gehört haben, bekräftigt und verstärkt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus meiner Sicht ist das ein sinnvoller Gesetzentwurf. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Redner für die AfD-Fraktion ist der Abgeordnete Gerd Mannes. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Herren! Die gesamte Baupolitik des Staates, der Regierung ist ein einziger Schlag ins Gesicht der Bürger. Mit den selbstzerstörerischen Vorschriften auf Bundes- und auf Landesebene wird der Bausektor politisch abgewürgt, ja regelrecht erwürgt. Viele Familien können sich wegen des Klimawahns und Ihrer Planwirtschaft kein Eigenheim mehr leisten. Das muss man mal an dieser Stelle sagen.

Wir als AfD prangern seit Jahren an, dass es im Baubereich zu viele und zu starre Regeln gibt, die den Bau stark behindern, ja teilweise sogar ganz verhindern. Wir brauchen dringend neue Wohnungen, und das eben möglichst schnell. Deshalb befürworten wir selbstverständlich auch alle Maßnahmen jeglicher Art, die Planung und Ausführung von Bauvorhaben bereits im Vorfeld einfacher und somit schneller machen. Zurzeit wird viel geredet, aber wenig gehandelt, und inzwischen stehen immer mehr Wohnungssuchende auf der Straße. Wir brauchen dringend eine Entbürokratisierung des Bauwesens, und zwar sofort und nachhaltig. Ziel muss sein, auch abweichend von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen bauen zu dürfen, solange den Schutzzielen der Bauordnung entsprochen wird. Das ermöglicht den Bauherren, regelmäßig abweichende innovative Lösungen zu verfolgen, solange diese dem Grundsatz der Bauordnung gerecht werden.

Konkret jetzt zum vorliegenden Gesetzentwurf und zur Änderung des Baukammergesetzes: Es wurde schon gesagt, die Änderungen sind infolge von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und eines Vertragsverletzungsverfahrens notwendig geworden. Jetzt muss man, ungeachtet dieses Gesetzentwurfs, immer besonders vorsichtig sein, wenn der Bürokratiemoloch namens EU mit neuen Vorschriften ums Eck kommt. Das abschreckende Beispiel – das möchte ich hier noch mal sagen – ist aktuell die geplante Zwangssanierung, die Millionen Bürger um ihre Immobilien bringen könnte.

Zurück zum Gesetzentwurf: Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens haben die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam einen Kompromiss bezüglich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in der Musterbauordnung, und er ist aufgrund der allmächtigen EU zwingend im Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen. Nur so kann Deutschland die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherstellen, und somit ist er unumgänglich.

Die weiteren Änderungen zum Gesetz betreffen unter anderem Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und der Versorgung von Arbeitnehmern sowie der Gesellschaftsform der Unternehmen. Mit der Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen soll die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung auch an das Bestehen einer Juniomitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer geknüpft werden. Dagegen ist nichts zu sagen. Alle Freiberufler sollen künftig auch die Rechtsform der handelsrechtlichen Personengesellschaft wählen können, sofern es das jeweilige Berufsrecht zulässt. Auch dagegen spricht aus unserer Sicht nichts. Die Stellungnahmen der Fachverbände haben das im Wesentlichen positiv bewertet. – Wir kommen also zu dem Schluss, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Hans Friedl. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, das ist ein sehr spannendes Thema, sage ich jetzt mal. – Nein, Spaß beiseite. Heute geht es in der Ersten Lesung um die Anpassung von Rechtsvorschriften auf der Grundlage von EU-Vorschriften und Vorschriften des Bundes. So dürfen die freien Berufe nun auch die Rechtsform der handelsrechtlich relevanten Personengesellschaft wählen. Ebenso sind die fachlichen Anforderungen bei Innen- und Landschaftsarchitekten gestiegen, und der entsprechende Passus im Kammergesetz ist jetzt anzupassen.

Wegen der Änderung der Musterbauordnung – es geht um die Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren, basierend auf einem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik – müssen die Regelungen nun in Landesrecht überführt werden. Da kommen wir nicht aus. Letztlich geht es um die Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus wird die Bayerische Bauordnung für Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Wege der Dienstleistungsfreiheit geöffnet, wenn der Dienstleister in seinem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist. Das kann einem nun schmecken oder nicht; am Ende entscheidet der Bauende, wessen Dienstleistung er in Anspruch nimmt.

Eine weitere wichtige Änderung wird dann ebenfalls in der Bayerischen Bauordnung umgesetzt. Am 1. Februar 2021 ist das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen in Kraft getreten, und die damit verbundene, in der jetzigen Bayerischen Bauordnung geschaffene Soll-Vorschrift in Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 hat sich bewährt. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll nun die in Satz 1 desselben Artikels der Bayerischen Bauordnung enthaltene Kann-Vorschrift ebenso in eine Soll-Vorschrift umge-

wandelt werden. Der in der Begründung des Gesetzes enthaltene Satz "Um das Instrument der Abweichung und die Entscheidungsfreude der im Einzelfall zur Abweichungsentscheidung berufenen Personen zu stärken [...]" gefällt mir persönlich. Ich komme ja selber aus dem Bau.

Die häufig vorgetragene Ablehnung "Das haben wir so noch nie gemacht" entfällt, wenn die Schutzziele der Bayerischen Bauordnung weiterhin beachtet werden. Die Regelung trägt der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung, bei Bestandsmaßnahmen bautechnische Lösungen nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu entwickeln. Die Regelung erleichtert auch die Realisierung experimenteller Vorhaben, die abweichend von den geltenden Bauvorschriften errichtet werden sollen, wie des heute auch schon genannten Gebäudetyps "E". – Deshalb werden wir FREIE WÄHLER den Gesetzentwurf im Verfahren positiv begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion die Abgeordnete Inge Aures. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Die Änderung des Baukammergesetzes dient mehreren Zielen und ist grundsätzlich begrüßenswert. Ich finde, es ist eine feine Sache, dass man sich damit mal auseinandersetzt. Aus meiner Sicht sind zwei Punkte wesentlich: Der eine ist die Umsetzung und die Anpassung an die europäischen Vorgaben; das ist halt einmal so. Aber der zweite ist wichtig: Auf der Grundlage dieses Gesetzes kann eben zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beigetragen werden. Das hilft dabei, dass es Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und auch beratenden Ingenieuren in Zukunft ermöglicht wird, sich in handelsrechtlichen Personengesellschaften sozusagen zu organisieren. Ich nenne zum Beispiel die eGbR, OHG oder KG; das ist dann jetzt alles möglich.

Ein weiterer positiver Punkt ist, dass die Mindeststudiendauer für das Studium der Innen- und Landschaftsarchitektur von 6 auf nunmehr 8 Semester erhöht wird. Ich denke, das trägt auch zu der wachsenden Verantwortung dieser Berufsgruppen bei.

Auch eine schöne Sache ist, dass in Zukunft Juniomitgliedschaften bei der Architektenkammer möglich sein werden. Ich finde, das ist ein gutes Zeichen für die jungen Leute, die sich in diesem Beruf engagieren.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, dass wir im federführenden Ausschuss genug Zeit haben, dieses Gesetz ausführlich zu diskutieren, das Für und Wider abzuwägen. Kompetente Stellungnahmen sind ja da, zum Beispiel von der Bayerischen Ingenieurekammer, vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und ganz besonders natürlich von der Bayerischen Architektenkammer. Sie haben uns auf den Weg mitgegeben, wo Für und Wider liegen. Deshalb freue ich mich auf die Debatte bei uns im Bauausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Für die FDP-Fraktion spricht der Kollege Sebastian Körber. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit diesem Gesetzentwurf haben wir jetzt ein kleines Sammelsurium an verschiedenen Einzeltatbeständen, die angepasst werden müssen – zum einen das Baukammergesetz, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen, aber auch die Bayerische Bauordnung. Das Ganze ist an diesen drei Stellen auch zu verorten. Das erschwert hier natürlich die fachliche Auseinandersetzung. Der Gesetzentwurf wird aber erst hier eingebracht und dann im Ausschuss ausführlich diskutiert.

Was das Baukammergesetz angeht: Ja, das kann man machen – das haben die Kolleginnen und Kollegen schon angesprochen –, dass die Mindeststudiendauer als Ein-

tragungsvoraussetzung angehoben wird. Die Option, elektronische Kammerwahlen durchzuführen, ist natürlich sinnvoll, wie auch das, was Kollegin Aures betreffend die neuen Personengesellschaften ausgeführt hat.

Bei der Bayerischen Bauordnung ist eine Änderung des Artikels 61 wegen eines Vertragsverletzungsverfahrens notwendig. Auch das ist logisch. Beim dritten Punkt allerdings, Artikel 63, hätte ich mir schon gewünscht, dass man etwas mehr ausführt, was die Gebäudeklasse "E" angeht. Ich hätte erwartet, dass der Minister vielleicht ein paar Sätze mehr dazu sagt. Er ist leider nicht mehr im Raum, obwohl hier gerade sein Gesetz eingebracht wird. Das ist natürlich sehr schade. In Gänze sind die Änderungen sinnvoll. Deswegen werden wir sie unterstützen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28882

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29416

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28882)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Kerstin Schreyer, Alexander König u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29417

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28882)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Jochen Kohler**
Mitberichterstatterin: **Ursula Sowa**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29416 und Drs. 18/29417 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 13. Juni 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29416 und Drs. 18/29417 in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 17, dort in Art. 34 wird als Datum der „31. Juli 2023“ eingefügt.
2. In § 3 Nr. 3, dort in Art. 56 Abs. 11 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Für Personen nach Art. 35 Satz 2 in der am“ und nach den Wörtern „die bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ und in Satz 3 als Datum der „1. Januar 2024“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
 1. In Art. 27 Abs. 6 werden die Wörter „für Wohngebäude“ durch die Wörter „innerhalb von Wohngebäuden“ ersetzt.
 2. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet Art. 27 entsprechend Anwendung.“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 3.
 - c) Nach der neuen Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 4. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 5 bis 8.
 4. In § 5 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2023“ und in Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der „1. Januar 2024“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29417 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29416 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Sebastian Körber

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28882, 18/29471

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Architektenkammer“ durch die Wörter „Bayerischen Architektenkammer (Architektenkammer)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c werden jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ingenieurekammer-Bau“ durch die Wörter „Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Ingenieurekammer-Bau)“ ersetzt.
3. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a werden nach der Angabe „Art. 3“ die Wörter „in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ und die Wörter „von Mitgliedern der jeweiligen Kammer“ durch die Wörter „von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau“ ersetzt.
 - c) In Buchst. c werden die Wörter „Mitgliedern der jeweiligen Kammer“ durch die Wörter „Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau“ ersetzt.
 - d) In Buchst. d werden die Wörter „und Stimmrechte nur auf Mitglieder der jeweiligen Kammer oder auf Gesellschaften, die gemäß Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen“ gestrichen.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Personengesellschaften“ angefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2, 3, 5 und 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 bis 6 gilt“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „öffentliche beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter „durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen“ durch die Wörter „in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Teils wird jeweils das Wort „Bayerische“ gestrichen.
7. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bayerische“ gestrichen.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ und die Wörter „ist es“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligungen der Kammern an Entwicklungsprojekten im Ausland sind in angemessenem Maße zulässig, wenn der Vorstand und die Vertreterversammlung im begründeten Einzelfall einen Zusammenhang mit Aufgaben der Kammer gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 festgestellt haben.“
9. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben für die Zeit der Ausübung ihres Mandats Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“
10. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.“
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde“.
 - b) Abs. 4 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen.“
12. In Art. 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
13. Art. 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“
14. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Eine Berufspflichtverletzung kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden.“
15. Nach Art. 31 wird folgender Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, sind die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation.“

16. In Art. 32 Abs. 1 werden die Wörter „oder entgegen“ durch ein Komma und die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 4“ ersetzt.

17. Nach Art. 33 wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Übergangsvorschrift

Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung findet Anwendung auf Personen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben.“

18. Der bisherige Art. 34 wird Art. 35 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Weitere Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Anwendung. ²Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis g und Art. 8 Abs. 4 Satz 1 für diese sinngemäß.“

2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 1. als Mitglieder
 - a) die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie
 - b) die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie
 2. als Juniomitglieder die nach Satz 2 in das Verzeichnis für Juniomitglieder eingetragenen Personen.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²In das Verzeichnis für Juniomitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 begonnen hat. ³Für die Versagung und Löschung der Eintragung gilt Art. 7 entsprechend. ⁴Die Eintragung ist auch zu löschen

1. mit Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste,
2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste gestellt wurde, oder
3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit; die Frist kann einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Juniomitglieder“ eingefügt.

4. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 11 wird angefügt:
„11. die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder, insbesondere deren beratende Mitwirkung in Vertreterversammlung und Vorstand.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
5. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „und aus dem Verzeichnis für Juniormitglieder“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Architektenversorgung“ durch das Wort „Architektenkammer“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut des Art. 35 wird wie folgt gefasst:
„Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder und Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer.“
- In Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „BauKaG“ durch die Wörter „des Baukamergesetzes (BauKaG)“ ersetzt.
- Dem Art. 56 wird folgender Abs. 11 angefügt:
„(11) ¹Für Personen nach Art. 35 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (Absolventinnen und Absolventen), die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt haben, wird die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern ab dem 1. Januar 2024 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BauKaG erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft der Absolventin oder des Absolventen in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen für Juniormitglieder fortgesetzt.“
- Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „, , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 27 Abs. 6 werden die Wörter „für Wohngebäude“ durch die Wörter „innerhalb von Wohngebäuden“ ersetzt.
- Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Der Wortlaut wird Satz 1.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet Art. 27 entsprechend Anwendung.“

3. Art. 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 werden die Wörter „Gestattung nach Produktsicherheitsrecht“ durch die Wörter „Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung“ ersetzt.
4. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.
5. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen“ durch die Wörter „die Absolventen einer Ausbildung sind, die dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen zu dürfen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Art. 42a BayVwVfG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nur einmalig um bis zu einen Monat verlängert werden kann.“
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Einer Eintragung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund der Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.“
 - c) Die Abs. 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - d) Abs. 9 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „Art. 61a Abs. 1 und 2 oder Art. 61b Abs. 1“ ersetzt.
 - e) Abs. 10 wird Abs. 7.
6. Nach Art. 61 werden die folgenden Art. 61a und Art. 61b eingefügt:

„Art. 61a

Bauvorlageberechtigung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten

(1) ¹Auf Antrag ist in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderungen des Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. ²Art. 61 Abs. 5 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Ein Antragsteller wird in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 auch eingetragen, wenn

1. er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar ist.

²Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller, der nachweist, dass er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bestehen.

³Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid gemäß Art. 10 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) festzustellen.

(3) ¹Antragsteller haben zum Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 2 Unterlagen nach Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Unterabs. 2 dieser Richtlinie vorzulegen. ²Gibt der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Bayerische Ingenieurkammer-Bau zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an das Beratungszentrum nach Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates. ³Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Bayerische Ingenieurkammer-Bau bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Art. 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. ⁴War der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Bayerische Ingenieurkammer-Bau im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegender standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. ⁵Im Übrigen finden die Vorschriften des Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. d bis g Anwendung. ⁶Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. ⁷Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). ⁸Im Übrigen gelten die Art. 12 und 13 BayBQFG entsprechend.

(4) ¹Über die Eintragung nach den Abs. 1 und 2 in die Liste ist eine Bescheinigung auszustellen. ²Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse,
6. Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
7. Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde.

³Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat der Antragsteller der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau unverzüglich mitzuteilen.

⁴Art. 7 BauKaG gilt entsprechend.

(5) ¹Antragsteller, die nicht nach Abs. 2 in die Liste eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 2 verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) ablegen. ²Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen

und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.³Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayBQFG gilt entsprechend.

(6) ¹Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau festgelegt.²Die nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BauKaG erlassene Satzung bedarf der Genehmigung der nach Art. 12 Abs. 6 BauKaG zuständigen Aufsichtsbehörde.

(7) ¹Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

(8) ¹Art. 61 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Art. 16 BayBQFG gilt entsprechend.

Art. 61b

Bauvorlageberechtigung auswärtiger Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in den Freistaat Bayern begeben (auswärtige Dienstleister) sind bauvorlageberechtigt und haben sich in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzutragen.

(2) ¹Ein auswärtiger Dienstleister nach Abs. 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Textform anzuzeigen. ²Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der auswärtige Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. ³Mit der Anzeige sind vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in Art. 61a Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der auswärtige Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz.

⁴Im Übrigen gelten die Art. 12 und 13 BayBQFG entsprechend.

(3) ¹Die Vorlage der Meldung nach Abs. 2 berechtigt den auswärtigen Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. ²Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 3 nachprüfen. ³Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem auswärtigen Dienstleister nur zu untersagen, wenn der auswärtige Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit in einem Mitgliedstaat nach der Anzeige untersagt wird oder er die Voraussetzungen des Art. 61a Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt. ⁴In diesem Fall ist dem auswärtigen Dienstleister entsprechend Art. 11 BayBQFG die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder eine Eignungsprüfung abzulegen. ⁵Ist der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des Art. 61a Abs. 2 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden.

(4) ¹Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. ²Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) ¹Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. ²Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Abs. 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) ¹Art. 61 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Art. 16 BayBQFG gilt entsprechend.“

7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staat“ und die Angabe „Art. 61 Abs. 6 bis 8“ durch die Angabe „Art. 61b“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

8. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt insbesondere für

 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Abweichungen von den Anforderungen des Art. 6, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Gebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird,
 3. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien,
 4. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 81a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/28882)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u. a. und Fraktion (FREIE
WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des
Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/29416)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Jürgen Baumgärtner, Kerstin Schreyer, Alexander König u. a. und Fraktion
(CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u. a. und Fraktion (FREIE
WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des
Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/29417)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28882 sowie die beiden Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/29416 und 18/29417 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf Drucksache 18/29471.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28882. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29471.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Der Herr Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Meine sehr verehrten Damen und Herren, dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29416 und 18/29417 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)